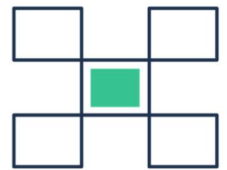


Strategy Alert

Bonds

Sprecher des Unterhauses torpediert Brexit-Abstimmung

- Sprecher des Unterhauses lässt Brexit-Abstimmung nicht zu
- LBBW-Wahrscheinlichkeitseinstufung für „Hard Brexit“ auf 25 % angehoben



Im Fokus

Brexit

Uwe Burkert

Chefvolkswirt und Leiter des Bereichs Research

Autor:

Dirk Chlench

Senior Economist
+49 711 127-76136
dirk.chlench@LBBW.de

Das Brexit-Drama will kein Ende nehmen

Unsere vorangegangene Publikation zum Thema Brexit begannen wir mit der Formulierung: „Es gibt auch gute Tage für Theresa May.“ Der britischen Premierministerin ist zu wünschen, dass sie den guten Tag ausgiebig genießen konnte, denn gestern kam es wieder knüppeldick für die leidgeprüfte Politikerin. Der Sprecher des Unterhauses, John Bercow, lässt die von der britischen Regierung geplante Parlamentsabstimmung über das Austrittsabkommen nicht zu. Während US-Präsident Donald Trump Gesetze aus der Zeit des Kalten Krieges zweckentfremdet, um seine Zolldrohungen umsetzen zu können, beruft sich der Sprecher des britischen Unterhauses auf eine Konvention aus dem Jahr 1604. Demnach kann eine Gesetzesvorlage nicht wiederholt zur Abstimmung gebracht werden. Die britische Regierung wurde dem Vernehmen nach von der Entscheidung des Sprechers vorab nicht in Kenntnis gesetzt. Da der Sprecher des Unterhauses, dessen Mitgliedschaft in der Konservativen Partei ruht, im Referendum für einen Verbleib in der Europäischen Union gestimmt hatte, schießen die Verschwörungstheorien nun ins Kraut. Die Entscheidung des Sprechers ist aus Sicht der moderaten Brexit-Befürworter insbesondere deshalb ärgerlich, da sich in den zurückliegenden Tagen die Chance auf eine Annahme des Austrittsabkommens verbessert hatte.

0,856

EURGBP

Der Kurs des Euro gegenüber dem Pfund Sterling reagierte anfänglich mit Kursgewinnen auf die Entscheidung des Sprechers des Unterhauses.

LBBWResearch@LBBW.de

LBBW_Research

Konvention aus dem Jahr 1604

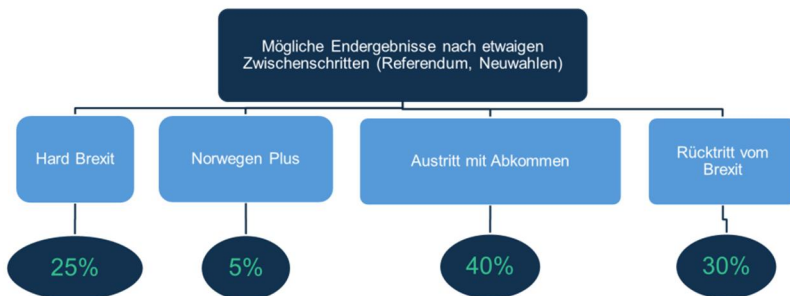
Wie geht es nun weiter? Die ursprünglichen Pläne der britischen Regierung sahen vor, im Fall der Annahme des Austrittsabkommens durch das britische Unterhaus die Europäische Union um eine Verschiebung des Austrittstermins bis Ende Juni 2019 zu ersuchen. Diese Option ist nun von Tisch. Stattdessen war aus Regierungskreisen zu erfahren, dass die britische Premierministerin die anderen EU-Staats- und Regierungschefs auf dem anstehenden Ratsgipfel um eine Verschiebung von neun bis zwölf Monate bitten will. Der Europäische Rat muss einer Verlängerung des Austrittsdatums einstimmig zustimmen. Diese Zustimmung kann nach den jüngsten Nachrichten über ein Treffen von dem EU-Kritiker Nigel Farage mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten von Italien, Matteo Salvini, nicht als sichere Wette gelten.

Verschiebung des Brexit um ein Jahr?

Während einer etwaigen Verlängerung kann im britischen Unterhaus über ein Austrittsabkommen erneut abgestimmt werden. Der Sprecher des Unterhauses hat hierfür die Hürde jedoch hoch gelegt. Ein zur Abstimmung kommendes Austrittsabkommen muss sich fundamental vom vorangegangenen Abkommen unterscheiden. Da die EU-Vertreter jedoch mehrmals deutlich gemacht haben, über das Abkommen nicht mehr verhandeln zu wollen, setzt das Überspringen der vom Parlamentssprecher John Bercow gelegten Hürde auf Seiten der EU viel Geduld und Nachsicht voraus. Aus diesem Grund erhöhen wir unsere Wahrscheinlichkeitseinstufung für den „Hard Brexit“ um 10 Prozentpunkte auf 25 %, und zwar zu Lasten des Szenarios „EU-Austritt mit Abkommen“.

„Hard Brexit“ ist wahrscheinlicher geworden

LBBW Wahrscheinlichkeitseinstufung Brexit-Szenarien



Quelle: LBBW Research

Disclaimer

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Erstellt am:
#RELEASE_DATE#

Redaktion:
Landesbank Baden-Württemberg
Strategy Research
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

